

## Anfrage des LVH

Text der Anfrage vom 20. Oktober 2015:

### Ermächtigung zur Ausbildung von Minderjährigen

Die Ermächtigung für die Ausbildung des Lehrlings hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Dies bezieht sich aber nur auf den ausgebildeten Lehrling. Für jeden weiteren Lehrling muss der Betrieb erneut einen Antrag stellen. Hier stellt sich die Frage wieso das Dokument nicht so ausgearbeitet werden kann, dass ein Betrieb eine Genehmigung erhält die ihn zur Beschäftigung von Lehrlingen ermächtigt. Diese Genehmigung sollte eine gewisse Gültigkeitsdauer haben und dann erneuert werden müssen.

Text (Zusammenfassung) der Antworten vom 30. Oktober 2015:

#### Ermächtigung zur Ausbildung von Minderjährigen

Die Ermächtigung für die Ausbildung des Lehrlings hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Diese bezieht sich aber nur auf den angestellten Lehrling. Für jeden weiteren Lehrling muss der Betrieb erneut einen Antrag stellen.

Hier stellt sich die Frage, wieso das Dokument nicht so ausgearbeitet werden kann, dass ein Betrieb eine Genehmigung erhält, die ihn zur Beschäftigung von Lehrlingen ermächtigt. Diese Genehmigung sollte eine gewisse Gültigkeitsdauer haben und dann erneuert werden müssen.

Maßnahme:

Die Abteilung Arbeit wird das entsprechende Gesetz einer Prüfung unterziehen und anschließend dem LVH Rückmeldung geben.

#### Antwort der Abteilung Arbeit

Die Ermächtigung zur Ausbildung von Minderjährigen in gefährlichen Tätigkeiten ist nicht an einen bestimmten Lehrling gebunden und kann innerhalb der fünfjährigen Gültigkeitsdauer für weitere Lehrlinge genutzt werden. Die fünfjährige Gültigkeitsdauer und die zahlenmäßige Beschränkung dient zur Überprüfung, ob der Lehrbetrieb weiterhin die Voraussetzungen für die Ausbildung von Minderjährigen besitzt (Tutor, Nachmessung von bestimmten Risikofaktoren usw.).

Weiters sollen die sicherheitstechnischen Kurse in die Lehrpläne der Berufsschulen integriert werden (siehe entsprechende Präzisierung im Abkommen 221/2011). Es ist eine organisatorische Herausforderung, die betreffenden Kurse rechtzeitig und korrekt anzubieten, doch muss hier auf den Auftrag dieser Einrichtungen hingewiesen werden. Die Lehrbefähigung gemäß Ministerialdekret vom 06.03.2013 wurde mit den Berufsschulen bereits geklärt.

Die angebliche Unmöglichkeit, die Krankheit von Lehrlingen unter 16 Jahren telematisch zu melden ist nicht stichhaltig: Hausärzte betreuen in der Regel die Kinder ab 14 Jahren und müssen schon seit einigen Jahren die Krankschreibungen telematisch versenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ermächtigung anderer italienischer Arbeitsinspektorate - welche die gegenständliche Ermächtigung anhand der gleichen gesetzlichen Grundlage (Gesetz 977/1967) ausstellen - dagegen für jeden einzelnen minderjährigen Lehrling, der gesundheitsschädliche Tätigkeiten verrichten muss, ausgestellt wird. Die selbe einzelne Ermächtigung ist übrigens auch in Deutschland und in Österreich erforderlich (§ 27 des deutschen Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 igF und § 8 der österreichischen Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche BGBl. II Nr. 436/1998 igF).